



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_32 JAHRGANG 43
12. Juni 2014

**Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen)
für den Kombinatorischen Studiengang
Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung
an der Bergischen Universität Wuppertal
vom 12.06.2014**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Prüfungsausschüsse
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen (Klausuren)
- § 14 Integrierte Prüfungen
- § 15 Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 16 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 17 Fachpraktische Prüfungen
- § 18 Sammelmappe
- § 19 Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")
- § 21 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Studiengangs und der zugehörigen Teilstudiengänge
- § 22 Zusatzleistungen
- § 23 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 24 Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Der erfolgreiche Abschluss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung weist die für den Übergang in einen weiterführenden Studiengang, der zum Lehramt für sonderpädagogischen Förderung führt, notwendigen Kompetenzen zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Beurteilung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln nach und belegt den Erwerb der hierzu erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Fähigkeit, diese begründet anzuwenden, Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbstständig zu bearbeiten.

§ 2

Teilstudiengänge und Zugangsvoraussetzungen

- (1) Im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung sind der Teilstudiengang 1 (Sonderpädagogik), der durch das Institut für Bildungsforschung in der School of Education eingerichtet wird, und zwei fachspezifische Teilstudiengänge 2 und 3 zu studieren.
Die Teilstudiengänge 2 und 3 sind bei der Einschreibung anzugeben.
Als Teilstudiengang 2 ist eines der folgenden Fächer zu studieren:
Deutsch (FB A),
Mathematik (FB C).
Als Teilstudiengang 3 ist das nicht als Teilstudiengang 2 gewählte Fach oder eines der folgenden Fächer zu studieren:
Biologie (FB C),
Chemie (FB C),
Englisch (FB A),
Evangelische Religionslehre (FB A),
Französisch (FB A),
Katholische Theologie (FB A),
Kunst (FB F),
Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften – Sachunterricht (FB G),
Musik (FB A),
Physik (FB C),
Sport (FB G).
- (2) Der Zugang zu den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport setzt den Nachweis der spezifischen Eignung für diese Fächer voraus. Diese wird jeweils in besonderen Verfahren festgestellt.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge können benennen, welche Studiengänge oder Teilstudiengänge dem jeweiligen Teilstudiengang verwandt oder vergleichbar sind, so dass die Einschreibung zu versagen ist, wenn in einem solchen Studiengang oder Teilstudiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 3

Abschlussgrad

Ist das Bachelorstudium durch Nachweis der in der Prüfungsordnung geforderten Leistungen erfolgreich abgeschlossen, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Education", abgekürzt "B.Ed."

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Module und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung beträgt einschließlich der Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") sechs Semester.
- (2) Im Bachelorstudium sind im Rahmen von Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Hierbei entspricht ein LP einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

- (3) Im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung sind in den aufgeführten Teilstudiengängen und der Abschlussarbeit durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:
- | | |
|---|-------|
| 1. Im Teilstudiengang 1 (Sonderpädagogik) | 94 LP |
| 2. Im Teilstudiengang 2 (erstes Fach) | 38 LP |
| 3. Im Teilstudiengang 3 (zweites Fach) | 38 LP |
| 4. Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") im Teilstudiengang 1 | 10 LP |
- (4) LP werden durch Nachweis individuell erkennbarer Leistungen erworben. Sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen, kann dieser Nachweis in einer Modulkomponente nach Maßgabe der oder des jeweiligen Lehrenden erbracht werden.
- (5) Die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
- die Modul- und Modulkomponentenbezeichnungen,
 - die Qualifikationsziele,
 - Inhalte der Modulkomponenten,
 - die Lehrformen,
 - die zu erwerbenden LP und deren Verteilung auf Prüfungen und unbenotete Nachweise (unbenotete Studienleistungen),
 - die Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen,
 - ggf. die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungen oder spezifische Teilnahmevoraussetzungen für Lehrangebote einzelner Module oder Modulkomponenten (z.B. zuvor erworbene Nachweise, sprachliche Kenntnisse, methodische Kompetenzen, motorische Fertigkeiten, etc.),
 - ggf. die Form, in der der Nachweis individuell erkennbarer Leistungen in einer Modulkomponente zu erbringen ist.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Prüfungen sind durch eine Note bewertete individuell erkennbare Studienleistungen, deren Note in die Modulnote eingeht.
- (2) In den Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über die geforderten Kompetenzen verfügen. Dies schließt insbesondere die fachlichen Kenntnisse und das Vermögen ein, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Fachgebietes Problemlösungen zu erarbeiten und verständlich darzustellen.
- (3) Die Module werden in der Regel jeweils mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die den Kompetenzerwerb im gesamten Modul abbildet. Prüfungen sind als mündliche Prüfung (§ 12), als schriftliche Prüfung (Klausur) (§ 13), als integrierte Prüfung (§ 14), als schriftliche Hausarbeit (§ 15), als Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 16), als fachpraktische Prüfung (§ 17), als Sammelmappe (§ 18), als Präsentation mit Kolloquium (§ 19) oder als eine Kombination mehrerer solcher Prüfungsformen durchzuführen. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges festlegen, dass bestimmte Module durch einen unbenoteten Nachweis (unbenotete Studienleistungen) abgeschlossen werden.
- (4) Wenn die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges für eine Prüfung alternative Prüfungsformen vorsehen, legt die Prüferin oder der Prüfer die Prüfungsform in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss fest. Die Bekanntmachung der Festlegung durch Aushang oder auf öffentlich zugänglichen Seiten des Internets ist ausreichend.
- (5) Kandidatinnen und Kandidaten können an Prüfungen und prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen nur in den Teilstudiengängen teilnehmen, in die sie eingeschrieben sind. Die fachspezifischen Bestimmungen können das Erbringen einzelner Prüfungsleistungen von der Erfüllung spezifischer Zulassungsvoraussetzungen abhängig machen und festlegen, dass das Vorliegen dieser Zulassungsvoraussetzungen vor der Anmeldung der abschließenden Prüfung gegenüber dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu dokumentieren ist.
- (6) Die Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer schriftli-

chen Hausarbeit erfolgt die Anmeldung ohne Frist. Die Anmeldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und die Modulkomponente oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.

- (7) Zum Bestehen einer Prüfung muss mindestens die Note 4,0 erreicht werden. Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) zweimal oder uneingeschränkt oft wiederholt werden, dies gilt nicht für die Abschlussarbeit. Bei Prüfungen werden Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden, angerechnet. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Wiederholung einer bereits bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (8) Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung vorsehen.

§ 6

Nachteilsausgleich

- (1) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen, von der oder dem Vorsitzenden dieses Fach-Prüfungsausschusses festzusetzenden Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für unbenotete Nachweise (unbenotete Studienleistungen).
- (2) Für schwerbehinderte Menschen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke können auf Antrag Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen sowie von Fristen getroffen werden, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens vier Wochen vor Antritt der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, und für eingeschränkt wiederholbare Prüfungen spätestens mit der Anmeldung zu der Prüfung, für welche die Ausnahme erstmals gelten soll, bei dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 7

Prüfungsausschüsse

- (1) Die beteiligten Fachbereiche sowie die School of Education bilden für jeden Teilstudiengang, der im jeweiligen Fachbereich beziehungsweise im Institut für Bildungsforschung (IfB) eingerichtet ist, jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Absatz 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität über fachspezifische Fragen von Zugang und Einstufung, über die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen.
- (2) Der Gemeinsame Studienausschuss der School of Education bildet einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung und in dessen Teilstudiengänge sowie zur Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, auf der Grundlage einer Stellungnahme der Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen

Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.

- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden an. Die Mitglieder der Fach-Prüfungsausschüsse in Fachbereichen werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder von Fach-Prüfungsausschüssen in der School of Education werden von deren Rat gewählt. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Studienausschuss gewählt. Den Fachbereichen und dem Rat oder der oder dem Vorsitzenden des Rates der School of Education ist Gelegenheit zu geben, für diese Wahl Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Entsprechend werden für alle Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses Vertreterinnen oder Vertreter gewählt.
- (4) Abweichend von Absatz 1 bis Absatz 3 kann das nach Absatz 1 oder Absatz 2 jeweils zuständige Gremium die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (5) Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, die der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jeder Fach-Prüfungsausschuss entscheidet für seinen Bereich über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er für seinen Bereich den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung (Klausur), eine Schriftliche Hausarbeit oder eine Prüfung im Antwortwahlverfahren zwei Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden, sowie für die Abschlussarbeit legt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss im Rahmen der Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 11 Abs. 4 Satz 2 die Fristen fest, die den einzelnen Prüferinnen oder Prüfern für ihre Bewertungen zur Verfügung stehen.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die von ihm bestellte Prüferin oder den von ihm bestellten Prüfer übertragen. Dies umfasst für unbeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung gegebenenfalls einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidatinnen und Kandidaten sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 11 Abs. 3.
- (9) Jeder Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem nach Absatz 1 für den jeweiligen Teilstudiengang zuständigen Gremium sowie dem Gemeinsamen Studienausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangnoten. Der Bericht kann in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt werden. Jeder Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen.
- (11) Jeder Prüfungsausschuss überträgt die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die jeweilige Vorsitzende oder den jeweiligen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich sowie an den Gemeinsamen Studienausschuss.
- (12) Jeder Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.

- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Masterstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch den erfolgreichen Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums festgestellte oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die in den jeweiligen Modulkomponenten oder Modulen Lehrenden bestellt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Für eine schriftliche Prüfung (Klausur), schriftliche Hausarbeit, Prüfung im Antwortwahlverfahren oder die Abschlussarbeit ist grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer, die oder der das Thema stellt und für die Durchführung der Prüfung verantwortlich ist, sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer zu bestellen, die oder der ihre oder seine Bewertung im Anschluss an die Bewertung durch die erste Prüferin oder den ersten Prüfer vornimmt. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers kann bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder schriftlichen Hausarbeit abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (5) Für eine mündliche Prüfung, integrierte Prüfung, fachpraktische Prüfung oder eine Präsentation mit Kolloquium sind grundsätzlich eine Prüferin oder ein Prüfer sowie eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer, die oder der zu gleichen Teilen an der Durchführung der Prüfung beteiligt ist, oder eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer, in deren Gegenwart die Prüfung abzulegen ist, zu bestellen. Von der Bestellung einer Zweitprüferin oder eines Zweitprüfers oder einer Beisitzerin oder eines Beisitzers kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht.
- (6) Die oder der Vorsitzende jedes Fach-Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen dieser für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer der eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prü-

fungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.

- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden und wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Hausarbeit oder die Abschlussarbeit müssen in dem Fall mit einem anderen Thema erneut erarbeitet werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Bereits vorliegende Teilleistungen der Prüfung sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Ein Rücktritt von der Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung ohne Angabe von Gründen ist bis zu einer Woche vor dem Prüfungstermin möglich, sofern die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges keine längere Rücktrittsfrist vorsehen. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von einer Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

"nicht ausreichend" (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende Studienleistung als nicht erbracht; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. Der Fach-Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung. Auf dieser Grundlage entscheidet er über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwer wiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines schwer wiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles sowie die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung beim zentralen Prüfungsausschuss, der in einem schwer wiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden beziehungsweise die gesamte Studienleistung für nicht erbracht erklären und die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung ausschließen kann.

- (5) Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zentralen Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (7) Bei der Abgabe einer schriftlichen Hausarbeit, der schriftlichen oder künstlerisch-gestalterischen Bestandteile einer fachpraktischen Prüfung, einer Sammelmappe oder der schriftlichen Vorbereitung einer Präsentation mit Kolloquium hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die zulässigen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat sowie dass sie oder er die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn Vorarbeiten einer anderen Lehrveranstaltung oder Prüfung in die Arbeit eingeflossen sind.
- (8) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten durch den Prüfungsausschuss, der die jeweilige Entscheidung getroffen hat, unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Erfassung, Anrechnung, Mitteilung und Bekanntgabe von Leistungspunkten und Prüfungsleistungen

- (1) Für jede Studierende und jeden Studierenden, die oder der in das Bachelorstudium eingeschrieben wird, richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Das Leistungspunktekonto umfasst die Einzelkonten der Teilstudiengänge. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Prüfungen und Abschlussarbeit verbundenen Benotungen durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss erfasst. Bei der Erfassung einer individuell erkennbaren Leistung, die nicht durch eine Prüfung nachgewiesen wird, wird eine Note nicht berücksichtigt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden in ihre Leistungspunktekonten Einblick nehmen.
- (2) Erworben LP werden zur Erlangung des Abschlusses des Kombinatorischen Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung oder eines in diesem studierten Teilstudienganges nur einmal angerechnet.
- (3) Eine individuell erkennbare Leistung wird durch die Lehrende oder den Lehrenden bzw. die Prüferin oder den Prüfer unverzüglich dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, kann eine unbenotete individuell erkennbare Leistung oder eine benotete individuell erkennbare Leistung, deren Note nicht in die Modulnote eingeht, oder das Ergebnis einer uneingeschränkt wiederholbaren Prüfung abweichend hiervon der Kandidatin oder dem Kandidaten durch die Prüferin oder den Prüfer in einer vom zentralen Prüfungsausschuss vorgegebenen Form bescheinigt werden. Zur Anrechnung der Leistungspunkte auf ihrem oder seinem Leistungspunktekonto legt die Kan-

didatin oder der Kandidat diese Bescheinigung dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss vor. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung, einer integrierten Prüfung, einer fachpraktischen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium wird durch die Prüferin oder den Prüfer zudem der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

- (4) Die Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfung erfolgt durch den jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss aufgrund der gemäß Absatz 3 erfolgten Mitteilung der Prüferin oder des Prüfers. Das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren soll innerhalb von acht Wochen nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Hausarbeit innerhalb von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist bescheinigt oder bekanntgegeben werden. Das Ergebnis einer Abschlussarbeit soll spätestens acht Wochen nach Ende der Abgabefrist bescheinigt oder bekanntgegeben werden.

Innerhalb von vier Wochen nach Bescheinigung oder Bekanntgabe des Ergebnisses einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit, einer Prüfung im Antwortwahlverfahren oder einer Abschlussarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre oder seine Prüfungsleistung und die darauf bezogene Bewertung sowie bei Abschlussarbeiten in die Begutachtung zu geben.

- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung notwendige Prüfung oder die Abschlussarbeit in einem Teilstudiengang endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid in einer vom zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Form. Den Inhalt des Bescheides teilt er außerdem dem zentralen Prüfungsausschuss mit. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat eine für den erfolgreichen Abschluss eines Teilstudienganges des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung notwendige Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise durch den zentralen Prüfungsausschuss eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die in diesem Teilstudiengang erbrachten Leistungen mit den erworbenen Leistungspunkten und gegebenenfalls Noten nach § 5 Abs. 1, die in diesem Teilstudiengang nicht bestandenen Prüfungen sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Studium dieses Teilstudienganges im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Kompetenz erworben hat, Zusammenhänge der Prüfungsgebiete zu erkennen und darzustellen sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten.
- (2) Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen sind als Einzelprüfung abzulegen, sofern die Modulbeschreibungen (Fachspezifische Bestimmungen) nichts anderes festlegen.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Sofern mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung beteiligt sind, ist zudem festzuhalten, in welchen Prüfungsteilen die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer geprüft hat.
- (4) Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer gegebenenfalls die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (5) Der Fach-Prüfungsausschuss kann Studierenden des gleichen Teilstudienganges bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglichen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

§ 13

Schriftliche Prüfungen (Klausuren)

In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

§ 14

Integrierte Prüfungen

- (1) In integrierten Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in einem begrenzten Zeitraum eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe lösen und das Ergebnis anschließend im Zusammenhang des Prüfungsgebietes darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Die Aufgabenstellung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vier Wochen vor dem Prüfungstermin zur Vorbereitung einer Präsentation schriftlich mitgeteilt. Dies beinhaltet einen freien Vortrag, an den sich ein mündlicher Prüfungsteil entsprechend § 12 Abs. 2 bis 5 unmittelbar anschließt. Die fachspezifischen Bestimmungen können abweichend hiervon regeln, dass der freie Vortrag durch eine schriftliche Präsentation oder Ausarbeitung ergänzt oder ersetzt wird und für Aufgabenstellung und Bearbeitungszeit andere Fristen festzusetzen. Sie können zudem festlegen, auf welche Bereiche eines Moduls sich das Kolloquium bezieht, und die Festlegungen für die Notenbildung treffen.

§ 15

Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- (1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
- (2) Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden diese Festlegungen durch die Prüferin oder den Prüfer aktenkundig gemacht.
- (3) Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit ist die schriftliche Hausarbeit fristgemäß bei dem zuständigen Fach-Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung und bei uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit fristgemäß bei der Prüferin oder dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Prüferin oder ein von ihm hiermit beauftragter Prüfer kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
- (4) In dem Teilstudiengang Kunst können die fachspezifischen Bestimmungen festlegen, dass eine schriftliche Hausarbeit als gestaltungspraktische Arbeit durchzuführen ist. Zu solchen künstlerisch-praktischen Hausarbeiten gehört deren fotografische Dokumentation durch einen Ausdruck in DIN A4 und die Abgabe von Bilddaten. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Sofern zu einer künstlerisch-praktischer Hausarbeiten in diesen Teilstudiengängen Originalexemplare gehören, kann die Aufgabenstellung festlegen, dass diese in einfacher Ausfertigung abzuliefern oder zu einem gesonderten Termin zu präsentieren sind. Sie sind den Studierenden nach Abschluss der Prüfung zurückgegeben. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

§ 16

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren löst die Kandidatin oder der Kandidat unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer mit Zustimmung des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses angewandt.

- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidat zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- (5) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurden die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | | |
|--------------|-------|---------------------------------|
| sehr gut | (1,0) | wenn mindestens 98 %, |
| | (1,3) | wenn mindestens 93 % bis 97 % |
| gut | (1,7) | wenn mindestens 89 % bis 92 %, |
| | (2,0) | wenn mindestens 85 %, bis 88 %, |
| | (2,3) | wenn mindestens 81 %, bis 84 %, |
| befriedigend | (2,7) | wenn mindestens 77 %, bis 80 %, |
| | (3,0) | wenn mindestens 73 % bis 76 %, |
| | (3,3) | wenn mindestens 69 % bis 72 %, |
| ausreichend | (3,7) | wenn mindestens 65 %, bis 68 %, |
| | (4,0) | wenn mindestens 60 % bis 64 % |
- der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.
Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.
- (6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der Kandidatin oder dem Kandidaten erzielte Note.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§ 17

Fachpraktische Prüfungen

- (1) In den Teilstudiengängen Kunst, Musik und Sport können die fachspezifischen Bestimmungen Prüfungen in Form fachpraktischer Prüfungen vorsehen, um festzustellen, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die in dem jeweiligen Fachgebiet notwendigen fachpraktischen Qualifikationen verfügt. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst. Die fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges können festlegen, dass statt der mündlichen Erläuterung eine Klausur Teil der fachpraktischen Prüfung ist.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Zu fachpraktischen Prüfungen in dem Teilstudiengang Kunst gehört die fotografische Dokumentation des in der praktischen Darstellung Präsentierten durch die Abgabe von Bilddaten. Der

Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Originalexemplare des Präsentierten werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.

§ 18 Sammelmappe

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 8 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer fachpraktischen Prüfung nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 21 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, sofern die Lehrende oder der Lehrende für die Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 8 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtung von Einzelleistungen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der zuständige Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellt Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 19 Präsentation mit Kolloquium

- (1) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat ein fachliches oder praktisches Thema selbstständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag. Die fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, ob eine schriftliche Vorbereitung der Präsentation in die Bewertung eingeht und auf welche Bereiche des Moduls sich das Kolloquium bezieht.
- (2) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 20 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis")

- (1) Die Abschlussarbeit soll im Rahmen des im Teilstudiengang 1 eingerichteten Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat das Fachgebiet dieses Teilstudienganges beherrscht und in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Teilstudienganges in einer begrenzten Zeit inhaltlich und methodisch selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Sofern die

fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen; nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers kann sie auch in einer anderen Sprache abgefasst werden.

- (2) Enthält die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges 1 keine explizite Beschreibung des Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)", so gilt eine schriftliche Thesis als einzige Prüfung dieses Moduls. Abweichend von Satz 1 kann die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges in den Modulbeschreibungen festlegen, dass das Modul "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" zusätzlich eine fachlich und sprachlich angemessene Darstellung des Ergebnisses nach Absatz 1 in einem Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentation mit Kolloquium umfasst.
- (3) Enthält die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges 1 keine explizite Beschreibung des Moduls "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)", so ist der Nachweis von mindestens 60 Leistungspunkten in dem Teilstudiengang 1 Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Abweichend hiervon können die fachspezifischen Bestimmungen des Teilstudienganges 1 in der Modulbeschreibung fachspezifische Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas festlegen.
- (4) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der von dem zuständigen Prüfungsausschuss bestellt wird, diesem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird in der Regel von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Prüferin oder den Prüfer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Dem an den Prüfungsausschuss zu richtenden Antrag auf Ausgabe des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat eine Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht, ob sie oder er bereits eine Abschlussarbeit desselben Studienganges nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses im Teilstudiengang 1. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Abschlussarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche oder künstlerisch-gestalterische Fragestellung in einem Teilstudiengang zum Gegenstand haben. Das Thema kann so formuliert sein, dass Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit einfließen können. Hierauf ist ggf. bei der schriftlichen Themenstellung hinzuweisen. Die Abschlussarbeit wird studienbegleitend erstellt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit mit einem Arbeitsumfang von 10 LP, entsprechend zwei Monaten in Vollzeit, abgeschlossen werden kann. Die Abgabefrist beträgt vier Monate. Im Einzelfall kann der zuständige Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Abgabefrist um bis zu drei Monate verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Darüber hinaus ist bei Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen nach § 64 Abs. 5 HG ein jederzeitiger Rücktritt von der Prüfung aus triftigem Grund möglich.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (9) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Abschlussarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kenntlich zu machen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn

entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Abschlussarbeit eingeflossen sind.

- (10) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine oder einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die Zweitprüferin oder der Zweitprüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses aufgrund eines Vorschlags der Erstprüferin oder des Erstprüfers bestimmt. Die Erstprüferin oder der Erstprüfer, die oder der in der Regel das Thema der Arbeit festgelegt und die Arbeit betreut hat, kann die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Ende der Abgabefrist einmalig an die Kandidatin oder den Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben, wenn die Arbeit erhebliche Mängel aufweist. Sie ist dann innerhalb einer Überarbeitungsfrist von vier Wochen erneut entsprechend Absatz 6 und Absatz 7 abzugeben. Die einzelne Bewertung ist schriftlich zu begründen.
- (11) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Abschluss des Studiengangs und der zugehörigen Teilstudiengänge

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Bei Bewertung einer einzelnen Prüfungsleistung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer wird zur Festsetzung der Note das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen gegebenenfalls auf den nächst besserem Wert gemäß Absatz 1 Satz 3 abgerundet. Beträgt bei einer schriftlichen Prüfung (Klausur), einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Abschlussarbeit die Differenz zwischen der Bewertung der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers und derjenigen der zweiten Prüferin oder des zweiten Prüfers mehr als 1,0, wird abweichend hiervon von dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt, die oder der die Note der Abschlussarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen.

Die Modulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

Notenwerte über 4,0 entsprechen der Note mangelhaft.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 4 in den Teilstudiengängen 1, 2 und 3 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (5) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der

Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 4 Abs. 3 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge 1, 2 und 3 sowie der Abschlussarbeit. Bei der Bildung der Noten der Teilstudiengänge und der Gesamtnote gilt Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(6) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn das Modul "Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)" mit 1,0 und die Gesamtnote des Bachelorstudiums mit 1,2 oder besser bewertet wurden.

(7) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden der letzten beiden Studienjahre im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung werden in einer Tabelle dargestellt, welche die an der Bergischen Universität im Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

Für die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS Noten:

die besten 10 % die Note A

die nächsten 25 % die Note B

die nächsten 30 % die Note C

die nächsten 25 % die Note D

die nächsten 10 % die Note E

Als Bezugsgröße werden die Absolventinnen und Absolventen der letzten beiden Studienjahre herangezogen.

§ 22 Zusatzleistungen

(1) Die oder der Studierende kann in Teilstudiengängen des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung, für die sie oder er eingeschrieben ist, in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen LP erwerben (Zusatzmodule).

(2) Die LP und Noten dieser Module werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(3) Ein während des Studiums des Kombinatorischen Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung in einem Teilstudiengang der modernen Fremdsprachen absolvierter mindestens dreimonatiger Auslandsaufenthalt nach §11 Absatz 7 Satz 2 LABG (Lehrerausbildungsgesetz) kann im Transcript of Records als Zusatz zum Studium dokumentiert werden.

§ 23 Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) In der Regel wird innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte über das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten und LP der Module, der Teilstudiengänge, ggf. die Benennung des abgeschlossenen Profils, das Thema der Abschlussarbeit, deren Note, die Gesamtnote, die Gesamtnote gemäß ECTS und die ECTS-Grading-Table enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem der letzte LP erfolgreich erworben wurde.

(2) LP und Noten Fachpraktischer Prüfungsleistungen in den Fächern Kunst, Musik und Sport werden zusätzlich ausgewiesen.

(3) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen, werden auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen, Ergebnisse weiterer Prüfungen, die nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingebracht werden, und die bis zum Abschluss des Kombinatorischen Studienganges Bachelor of Education – Sonderpädagogische Förderung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 3 beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Fach-Prüfungsausschusses des Teilstudienganges unterzeichnet, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des

nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet.

§ 24

Ungültigkeit einer Prüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat an diesem Mangel ein Versäumnis oder ein Verschulden trifft, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch den erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist eine für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums notwendige Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zentralen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studiausschusses vom 14.05.2014.

Wuppertal, den 12.06.2014

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch